

wählte S- und M-Positionen zu den Bilanzentwürfen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2. (S. 163)

13. 8. 1976

18. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 7 Ziff. 4.2. Abs. 15 (S. 166)

— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen

an die Staatliche Plankommission

13. 8. 1976

— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie

an das Ministerium für Materialwirtschaft

13. 8. 1976

Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben

19. Abstimmungen der Außenhandelsbetriebe mit den wirtschaftsleitenden Organen und Kombinat für Export und mit den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen für Import gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 21 Ziff. 4 (S. 409)

16. 7. 1976

Einreichung der Titellisten für Investitionen

20. — Für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind nur die Neubeginne ab 1978 mit dem Planentwurf einzureichen.

— Für alle weiteren Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschnitt 4 Ziff. 10 Nr. 4a bis 14 der Übersicht sind die Neubeginne ab 1976 mit dem Planentwurf einzureichen.

Übergabe der Planentwürfe

21. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate³

an die übergeordneten Organe

6. 7. 1976

22. — von den Räten der Kreise und den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke

an die Räte der Bezirke

6. 7. 1976

23. — von den den Ministerien unterstellten Kombinat, den WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen sowie den Wirtschaftsräten der Bezirke

an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung)

30. 7. 1976

(Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission sowie die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich Effektivitätsnachweis dem Ministerium der Finanzen und den Zentralen der Banken zu übergeben. Die bilanzbeauftragten Organe haben die MAK-Bilanzentwürfe der Staatlichen Plankommission

— zweifach — und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie haben die verbraucherseitigen Planinformationen — Bedarfsnachweis — außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben.)

24. — von den Räten der Bezirke

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane

30. 7. 1976

25. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen

an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

— von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Baukapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion

an das Ministerium für Bauwesen

— von den zentralen Staatsorganen für die örtlichgeleiteten Fachschulen

an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen

— von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung

an das Ministerium für Handel und Versorgung

— von den zentralen Staatsorganen, deren Betriebe und Einrichtungen zur Transportplanung verpflichtet sind, Planinformationen über den Gütertransportbedarf

an das Ministerium für Verkehrswesen

— von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes

an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

— von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen über medizinische Einrichtungen

an das Ministerium für Gesundheitswesen

— von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung

an das Staatssekretariat für Berufsbildung

6. 8. 1976

26. — von den zentralen Staatsorganen

an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen

20. 8. 1976

(an das Ministerium für Materialwirtschaft die MAK-Bilanzentwürfe)

Anordnung Nr. Pr. 209

über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 vom 30. März 1976

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Geltungsbereiche der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen (im folgenden Erzeugnisse genannt) zum 1. Januar 1977 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

³ für die die Ausarbeitung von Planentwürfen zum Fünfjahrplan festgelegt ist